

TE OGH 1989/5/18 120s49/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18.Mai 1989 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, Dr. Felzmann, Dr. Massauer und Dr. Rzeszut als weitere Richter in Gegenwart der Rechtspraktikantin Mag. Ofner als Schriftführerin in der Strafvollzugssache betreffend Erich N*** wegen bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Linz vom 5.April 1989, AZ 10 Bs 132/89, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Mit dem aus dem Spruch ersichtlichen Beschuß gab das Oberlandesgericht Linz einer Beschwerde des Erich N*** gegen einen Beschuß des Landesgerichtes Linz (womit die bedingte Entlassung des Genannten abgelehnt worden war) keine Folge.

Die von ihm dagegen erhobene Beschwerde war zurückzuweisen, weil gegen Beschwerdeentscheidungen kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig ist (Mayerhofer-Rieder2, § 15 StPO ENr. 11).

Anmerkung

E17522

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0120OS00049.89.0518.000

Dokumentnummer

JJT_19890518_OGH0002_0120OS00049_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at